

2. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe. Vom 23. Februar 1905.

Zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung wird vom 1. April d. J. ab in den Bundesstaaten eine einheitliche Arzneitaxe eingeführt werden. Den Bundesregierungen ist überlassen geblieben, einen Preisnachlaß (Rabatt) für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien vorzuschreiben.

Die Amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe wird im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin, SW. 12 Zimmerstraße 94, erscheinen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 M. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen sein.

Berlin, den 23. Februar 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1905 über die Zollbehandlung der von der diesjährigen Weltausstellung in Lüttich zurückgelangenden Ausstellungsgüter folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1905 in Lüttich stattfindenden Weltausstellung gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Lüttich unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Packstücke anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese belgischerseits mit Klomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsortes

orts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Berlin, den 25. Februar 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaufsning.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Steuerämter I zu Gersfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau und zu Parchwitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Liegnitz sind, und zwar das erstere unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse, in Steuerämter II umgewandelt worden.

In Hochfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Duisburg ist unter der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle zu Duisburg—Hochfeld—Südhafen“ eine Zollabfertigungsstelle errichtet, welcher die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz- und Zuckerbegleitscheinen I und II sowie von Tabakversendungsscheinen I und II beigelegt worden ist.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Goldberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Liegnitz die Befugnis zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Tabak,

dem Steueramt I zu Suhle im Bezirke des Hauptsteueramts zu Erfurt die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Stückgüter und die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz.

Im Königreiche Sachsen.

Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Chemnitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz trägt fortan die Dienstbezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Hauptbahnhofe Chemnitz“ und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Altchemnitz im Bezirke des Hauptzollamts Chemnitz die Dienstbezeichnung „Zollabfertigungsstelle Chemnitz Südbahnhof“.

Der Zollabfertigungsstelle am Hauptbahnhofe Chemnitz ist die Befugnis zur Untersuchung der deklarierten Verschnitt-Weine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche beigelegt worden.

Es ist weiter erteilt worden:

dem Untersteueramte Burgstädt im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugnis zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Tabak,

dem Steueramte zu Wittweida im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über sämtliche an die Firma Präzisions-Werksstätten Wittweida, G. m. b. H., auf der Eisenbahn eingehende Waren,

dem Hauptzollamte Freiberg die Befugnis zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I über inländisches Salz dort eingehenden Salzes,

dem Steueramt Auerbach im Bezirke des Hauptzollamts Plauen die Befugnis zur Abfertigung von Plattstichgeweben aus Baumwolle der Zolltarifnummer 2d 5 zu den ermäßigten Vertragsätzen.



Im Großherzogtume Sachsen-Weimar.

Die Steuerrezeptur in Geisa wird mit dem 1. April 1905 aufgehoben werden.

Im Herzogtum Anhalt.

Dem Steueramt I in Cöthen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Kafao in Bohnen, welcher für die Firma F. A. Schreiber zu Cöthen bestimmt ist, erteilt worden.

Berichtigung der Mitteilung in Nr. 5 des Zentralblatts vom 3. Februar 1905.

Das Königlich Bayerische Nebenzollamt Kempten ist nicht dem Hauptzollamte Lindau, sondern dem Hauptzollamte zu Memmingen untergeordnet.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich Preussische Ober-Regierungsrat Lingner in München ist gestorben.

4. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Februar 1905 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

der Feuerversicherungsverein auf Gegenseitigkeit des Verbandes der fränkischen Dampfdreschereien in Würzburg,

obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Bayern hinaus erstreckt, durch die Königlich Bayerische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 27. Februar 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar,
